



Technische und rechtliche Klarstellung zur Konvertierung von Leuchten für LED-Leuchtröhren

Die EN IEC 62776 legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für doppelseitig gesockelte LED-Lampen fest, die als Ersatz für Leuchtstofflampen verwendet werden. Sie unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Verfahren:

1. Retrofit-Lösung

Bei der Retrofit-Lösung bleibt die Leuchte konstruktiv unverändert. Je nach Ausführung wird lediglich der vorhandene Starter gegen einen LED-Starter (Dummy-Starter) ausgetauscht. Die Leuchte selbst wird nicht verändert. Die Verantwortung für die Konformität der Leuchte verbleibt beim ursprünglichen Leuchtenhersteller. Die CE-Kennzeichnung der Leuchte bleibt unverändert bestehen.

2. Konvertierung mittels Konvertierungs-Kit

Bei der Konvertierung wird die elektrische Verdrahtung der Leuchte entsprechend den Vorgaben des Herstellers des Konvertierungs-Kits geändert. Diese Änderung darf ausschließlich nach der mitgelieferten Montageanleitung erfolgen.

Durch diese Änderung entsteht eine technisch neue Leuchte für den Betrieb mit LED-Leuchtröhren. Der Hersteller des Konvertierungs-Kits übernimmt die Verantwortung für die konvertierte Leuchte und gilt hinsichtlich der umgebauten Leuchte als Hersteller im Sinne der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften.

Voraussetzung für eine normgerechte Konvertierung ist, dass die ursprüngliche Leuchte bereits den geltenden europäischen Anforderungen entsprach und mit einer CE-Kennzeichnung versehen war.

Nach Abschluss der Konvertierung bringt der Hersteller des Konvertierungs-Kits seine CE-Kennzeichnung an der konvertierten Leuchte an und erstellt eine neue EU-Konformitätserklärung. Mit dieser erklärt er, dass die konvertierte Leuchte die einschlägigen europäischen Anforderungen erfüllt, insbesondere:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU,
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU,
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in der jeweils geltenden Fassung,
- gegebenenfalls weitere anzuwendende Harmonisierungsrechtsvorschriften.



**GERMAN
LED TECH**

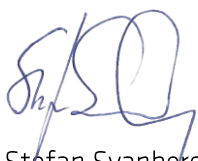
Die ursprüngliche Konformitätserklärung der Leuchte wird für den ursprünglichen Aufbau durch die neue Konformitätsbewertung der konvertierten Leuchte ersetzt.

Die konvertierte Leuchte ist ausschließlich für den Betrieb mit den vom Hersteller des Konvertierungs-Kits vorgesehenen LED-Leuchtröhren bestimmt. Ein späteres Bestücken mit Leuchtstofflampen entspricht nicht mehr der bestimmungsgemäßen Verwendung der konvertierten Leuchte und ist von der neuen CE-Konformitätserklärung nicht abgedeckt.

Unabhängig davon wurden die RoHS-Ausnahmeregelungen für den Einsatz von Quecksilber in vielen Leuchtstofflampen schrittweise aufgehoben. Dadurch dürfen zahlreiche Leuchtstofflampen seit Ablauf der jeweiligen Ausnahmeregelungen in der Europäischen Union nicht mehr neu in Verkehr gebracht werden. Diese Regelung betrifft das Inverkehrbringen der Lampen. Für die konvertierte Leuchte ist jedoch entscheidend, dass ihre CE-Konformität ausschließlich für den Betrieb mit dem vorgesehenen LED-System gilt.

Somit stellt eine nach EN IEC 62776 und den Herstellerangaben ordnungsgemäß konvertierte Leuchte eine neue, eigenständige LED-Leuchte dar. Maßgeblich für ihren sicheren und rechtskonformen Betrieb sind ausschließlich die vom Hersteller des Konvertierungs-Kits festgelegte bestimmungsgemäße Verwendung sowie die von ihm ausgestellte EU-Konformitätserklärung.

Aspach, 13.07.2026



Stefan Svanberg
Geschäftsführer

German LED Tech GmbH
Allmersbacher Straße 50
D-71546 Aspach
Germany

Tel.: +49 (0)7148 96 79 49 0
Fax: +49 (0)7148 96 79 49 9
info@germanledtech.com
www.germanledtech.com

Bankverbindung
Volksbank Leonberg
IBAN: DE46 6039 0300 0387 2690 02
BIC: GENODES1LEO

Geschäftsführer: Stefan Svanberg

Amtsgericht: Stuttgart, HRB 747505

USt-IdNr: DE275717478